

## TLS-Flurfunk

Zu Fuss unterwegs im Luzerner Umland erleben wir die Natur. Den Wölfen sind wir aber erst bei uns im Büro begegnet – sogar rudelweise.

### Ein Ausflug ins Grüne

Unser diesjähriger Kanzleiausflug starteten wir mit einer interessanten Führung im Kapuzinerkloster Wesemlin. Das Kloster wurde 1584 auf dem Grundstück «kleiner Wasen, Wiese» gegründet. Davon leitet sich der Name «Wesemlin» ab. Heute leben noch 14 Kapuziner in der Brüdergemeinschaft Luzern. Spannend und eindrücklich war die Besichtigung der gut erhaltenen Klosterbibliothek, die unter anderem das Neue Testament in Lateinisch und Griechisch von Erasmus von Rotterdam, sowie eine deutsche Bibelübersetzung von Martin Luther umfasst.

Bei angenehmen (kühlen) Temperaturen wanderten wir anschliessend über den Dottenberg (Kapelle St. Jost) hinunter ins Götzental. Angekommen beim Erlebnishof Neuheim in Udligenswil erwartete uns ein feines Apéro. Wir kamen überdies in den Genuss eines durch die Kanzlei-Partner/innen meisterlich grillierten

BBQs und liessen den Abend und die Nacht am Lagerfeuer mit Musik und Tanz in bester Stimmung ausklingen.

### Neue Kunstaussstellung

Regelmässig stellen wir unsere Räumlichkeiten Kunstschaaffenden zur Ausstellung ihrer Werke zur Verfügung. Seit August stellt der Schweizer Künstler Rochus Lussi seine Arbeiten aus der Reihe «tuchfühlen» aus.

Rochus Lussi beschäftigt sich in seiner Bildhauerei, aber auch in seinen Zeichnungen und der Performance Art, mit der Existenz des Individuums in der Masse und dessen Empfindsamkeit. Seine Performances sind, wie er selbst sagt, «bewegte Skulpturen». Zentrale Themen in seiner Arbeit sind das Pendel zwischen der Verletzlichkeit und der Wehrhaftigkeit und die Frage nach Opfer und Täter. 2019 wurde er mit dem Innerschweizer Kulturpreis ausgezeichnet.

Wir freuen uns sehr, seine aussergewöhnlichen Werke bei uns in der Kanzlei ausstellen zu dürfen.

Website des Künstlers: [www.rochuslussi.ch](http://www.rochuslussi.ch).

## Karin's Fotokunst



tls\_partner Karin setzt das #Wintergoldhähnchen in Szene.

#tls #hobby #liebezurfotografie #kleinstervogeleuropas #vogelgezwitscher

## Aus unseren Fachgruppen

Weil mehr Köpfe mehr wissen, tauschen wir uns innerhalb von spezialisierten Fachgruppen regelmässig aus, um unsere Klienten noch besser beraten zu können. In dieser Rubrik finden Sie interessante Hinweise oder praktische Tipps aus den Fachgruppen:

### Fachgruppe Baurecht

#### Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Strom

Das Thema Energie ist hochaktuell. Der sogenannte Eigenverbrauch und der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gewinnen immer mehr an Bedeutung. Sie sind im Energiegesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt. Eigenverbrauch ist der unmittelbare Verbrauch von Strom zeitgleich mit der Produktion oder dessen Speicherung mit späterem Verbrauch am Produktionsort. Die häufigste Form ist die Stromerzeugung und -nutzung bei Photovoltaik-Anlagen («PV-Anlagen»). Ein ZEV ermöglicht die gemeinsame Stromnutzung durch mehrere Endverbraucher (z.B. Mieter oder Stockwerkeigentümer), indem z.B. eine PV-Anlage auf dem Hausdach Strom erzeugt, den die Mieter oder Stockwerkeigentümer zur Deckung des Allgemein- und Individualstrombedarfs nutzen können. Allfällige Überschüsse des produzierten Stroms werden über den gemeinsamen Netzanschluss ins öffentliche Verteilnetz eingespeisen. Bei einem Manko wird Strom aus diesem bezogen.

### Fachgruppe Erbrecht

#### Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Ein Erblasser darf gemäss heutiger Rechtsprechung grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen, auch wenn er sein Vermögen in einem Erbvertrag bestimmten Erben (beispielsweise seinen Kindern) zugewendet hat. Mit der Revision des Erbrechts führt der Gesetzgeber ab 1. Januar 2023 ein Schenkungsverbot bei Erbverträgen ein. Schenkungen, die über übliche Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, können ab dann angefochten werden. Sollen lebzeitige Zuwendungen weiterhin möglich sein, muss dies explizit im Erbvertrag vereinbart werden. Dabei können die zulässigen Schenkungen auch eingeschränkt werden (zum Beispiel betragsmässig). Vom Schenkungsverbot sind nicht nur neue Erbverträge betroffen. Es lohnt sich daher, bereits bestehende Erbverträge zu prüfen und gegebenenfalls mit entsprechenden Vorbehalten zu ergänzen.

### Fachgruppe Familienrecht

#### Auswirkungen der Erbrechtsrevision auf das Familienrecht

Ehegatten verlieren erst mit Rechtskraft des Scheidungsrechts ihren Erbanspruch im Nachlass des anderen Ehegatten. Mit einem Testament kann ein Noch-Ehegatte aber auf den Pflichtteil gesetzt werden. Mit Inkrafttreten des neuen Erbrechts ab dem 1. Januar 2023 verliert der Noch-Ehegatte nun sein Pflichtteilsrecht bereits bei Einleitung des Scheidungsverfahrens; dies sofern die Scheidung auf gemeinsames Begehren erfolgt oder die Ehegatten bei Klageeinreichung mindestens zwei Jahre getrennt lebten. Aber Achtung: Der Ehegatte bleibt bis zur rechtskräftigen Scheidung weiterhin erbrechtlich und erhält vom Nachlass die Hälfte (bei Nachkommen). Er oder sie verliert nur den Pflichtteilsschutz. Wer nicht möchte, dass sein Noch-Ehegatte während des Scheidungsverfahrens erbt, muss in einem Testament verfügen, dass er oder sie bereits während des Scheidungsverfahrens nicht mehr erbberechtigt ist.

### Fachgruppe Vertrags- und Zivilprozessrecht

#### Fremdwährungsschulden

Ist in einem Vertrag vereinbart, dass eine Forderung in einer Fremdwährung wie z.B. Euro zu begleichen ist, kann der Schuldner diese Forderung laut Gesetz dennoch in Schweizer Franken zahlen, sofern der Vertrag nicht mit dem Wort «effektiv» oder mit einer anderen ähnlichen Formulierung die Zahlung in dieser Fremdwährung verlangt. Ist das nicht der Fall, muss der Gläubiger eine Zahlung in Landeswährung akzeptieren, kann jedoch seinerseits bei Nichtbezahlung der Schuld durch den Schuldner nicht auf Leistung in Schweizer Franken klagen. Er muss in seiner Klage die Forderung in der vereinbarten Fremdwährung verlangen.

## Veranstaltungen

### Seminare «Finanz- und Pensionsplanung»

Do, 17.11.2022, 18.30–20.00 Uhr, Dreiklang, Bahnhofstrasse 33, 6210 Sursee

Do, 09.03.2023, 18.30–20.00 Uhr, Böschhof Kultursilo, Böschhof 3, 6331 Hünenberg

Im Rahmen der kostenlosen Informationsseminare von Neutrass referiert Salome Krummenacher, Fachanwältin SAV Erbrecht, zu Fragen der erbrechtlichen Planung (etwa zu Ehe- und Erbrechtsverträgen, aber auch zum Vorsorgeauftrag).

### 12. Luzerner Tag des Stockwerkeigentums

Di, 15.11.2022, 09.00–17.00 Uhr, Verkehrshaus, Lidostrasse 5, 6006 Luzern

Prof. Dr. Jörg Schwarz hält am 12. Luzerner Tag des Stockwerkeigentums einen Vortrag zur aktuellen Rechtsprechung im Bereich des Stockwerkeigentums.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website [www.tls-partner.ch](http://www.tls-partner.ch).

Luzern  
Löwenstrasse 3  
6000 Luzern 6  
Tel. + 41 41 419 30 30

Emmenbrücke  
Gerliswilstrasse 4  
6021 Emmenbrücke  
Tel. + 41 41 260 59 59

Sursee  
Bahnhofstrasse 2  
6210 Sursee  
Tel. + 41 41 921 33 33

**Tschümperlin  
Lötscher  
Schwarz**

[info@tls-partner.ch](mailto:info@tls-partner.ch)  
[www.tls-partner.ch](http://www.tls-partner.ch)

# Der Kanzlist



## Fachthema: Revision des Schweizer Aktienrechts

Neben der Revision des Erbrechts (wir haben darüber im Kanzlist 02/21 berichtet) haben sich Bundesverwaltung, Bundesrat und Parlament jahrzehntelang mit einer weiteren grossen Revision des Zivilrechts beschäftigt, die nun zum Abschluss gekommen ist und am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Erfahren Sie alles über die anstehenden Änderungen und ob für Sie Handlungsbedarf besteht.

01

### Hinter den Kulissen

Kanzleigeplüster, Flurfunk und Instagram: Schauen Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie Interessantes und Neues aus und über unsere Kanzlei.

02 / 05 / 06

### nach-gedacht

Muss man wirklich immer das letzte Wort haben? Das ewige Replikrecht, ein möglicher Grund, dass Verfahren (so) lange dauern.

03

# Neues Aktienrecht: Mehr Flexibilität und Stärkung der Aktionärsrechte

Das neue, modernisierte Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es gilt für Aktiengesellschaften, in weiten Teilen aber auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## Grosse wirtschaftliche Bedeutung des Aktienrechts

Aktiengesellschaften spielen in der schweizerischen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Die Schweiz zählt mehr als 110'000 Aktiengesellschaften. Rund die Hälfte der Unternehmungen, die nicht als Einzelfirma ausgestaltet sind, werden als Aktiengesellschaft geführt. In den letzten hundert Jahren wurde das Aktienrecht erst einmal umfassend revidiert. Denkt man an die wirtschaftlichen Veränderungen in dieser Zeit und an die veränderten Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer, ist das erstaunlich. Mit der Revision soll das Aktienrecht nun moderner, schneller und der globaleren Wirtschaft gerecht werden. Im Gegenzug werden die Aktionärsrechte gestärkt.

## Mehr Flexibilität bei Kapital und Dividenden

Wesentliche Neuerungen des neuen Aktienrechts betreffen die Kapitalstruktur, die flexibler wird. Unverändert bleibt das Mindestkapital von CHF 100'000.00. Neu ist ein Aktienkapital in einer Fremdwährung zulässig, was für Unternehmungen, die mehrheitlich in einem Fremdwährungsraum tätig sind und deren Rechnungslegung in einer Fremdwährung erfolgt, Vorteile bringt. Eingeführt wird mit der Revision zudem das Instrument des Kapitalbandes. Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, während fünf Jahren das Aktienkapital um 50% zu erhöhen oder herabzusetzen. So kann der Verwaltungsrat bei Investitionsbedarf für Entwicklungen oder Akquisitionen rasch Eigenkapital schaffen oder dieses bei einer Überkapitalisierung herabsetzen. Flexibler wird auch die Ausschüttung von Dividenden. Bisher war es nicht zulässig, Dividenden aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres auszuschütten. Das ist nun möglich. Nebst der ordentlichen Dividende, die gestützt auf den genehmigten Jahresabschluss aus dem Bilanzgewinn ausgeschüttet wird, darf nun auch auf Basis eines Zwischenabschlusses eine Dividende ausbezahlt werden. Das gibt z.B. bei einem Verkauf der Unternehmung die Möglichkeit, dem Aktionär nicht ausgeschüttete Gewinne noch vor dem Verkauf auszuschütten und die Unternehmung für den Verkauf «leichter» zu machen.

## Einfachere Gründungsvorschriften

Die Abschaffung der so genannten beabsichtigten Sachübernahme macht die Gründung einer Aktiengesellschaft für zahlreiche künftige Gründerinnen und Gründer einfacher und

günstiger. Beabsichtigt ein Gründer heute private Vermögenswerte, wie ein Grundstück oder seine Einzelfirma, nach der Gründung in seine Aktiengesellschaft gegen ein Aktionärsdarlehen oder eine Zahlung einzubringen, bedarf es eines Gründungsberichts, der den Wert des Vermögenswerts bestätigt und von einem Revisor zu prüfen ist. Ab 1. Januar 2023 fallen diese Gründungsformalitäten dahin.

## Digitale Versammlungen und Beschlüsse

Digitale Meetings haben sich spätestens mit der Covid-Pandemie fest im Geschäftsalltag verankert. Im Unterschied dazu sind nach heutigem Recht Generalversammlungen zwingend «analog» durchzuführen. Der Bundesrat hatte daher in der Covid-Verordnung temporär die Möglichkeit der virtuellen Durchführung von Generalversammlungen eingeführt. Das neue Aktienrecht zieht nun nach und verankert die Digitalisierung von Generalversammlungen dauerhaft. Neu kann die Generalversammlung an mehreren Tagungsorten gleichzeitig physisch

## «Das neue Aktienrecht enthält für KMU interessante Neuerungen.»

Salome Krummenacher

oder auch vollkommen virtuell durchgeführt werden. Auch die virtuelle Teilnahme von einzelnen Aktionären an einer noch physisch durchgeführten Generalversammlung ist möglich. Die virtuelle Durchführung ist im Wesentlichen unter zwei Voraussetzungen möglich: a) die Statuten müssen dies explizit vorsehen und b) die technischen Hilfsmittel müssen garantieren, dass alle Teilnehmer zeitgleich die Voten in Bild und Ton mitverfolgen und aktiv partizipieren können. Eine wesentliche Erleichterung für KMU, die in der Regel wenige Aktionäre haben, stellt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen in elektronischer Form dar. Entscheide, die der Generalversammlung vorbehalten sind, können so von sämtlichen Aktionären per Mail beschlossen werden, ohne dass es formell einer physischen oder virtuellen Generalversammlung bedarf. Vorbehalten bleiben die zwingend öffentlich zu beurkundenden Beschlüsse. Auch der Verwaltungsrat darf seine Beschlüsse neu elektronisch per Mail fassen.

## Wichtigste Änderungen für KMU



Möglichkeit der  
Zwischendividende



Vereinfachte Gründung  
bei Übertragung von  
Vermögenswerten in  
neue Gesellschaft



Durchführung der  
Generalversammlung  
digital oder hybrid



Zulässigkeit von  
GV-Beschlüssen per  
E-Mail



Notwendigkeit einer  
Liquiditätsplanung

## Verstärkte Aktionärsrechte

Das neue Aktienrecht verstärkt die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für das Recht, eine Generalversammlung einzuberufen, bedarf es weiterhin eines Aktienanteils von 10%. Um ein Geschäft an der Generalversammlung traktandieren zu lassen, genügen jedoch nunmehr 5% des Kapitals oder der Stimmen. Unter geltendem Recht haben die Aktionäre kein Recht, ausserhalb der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheit der Gesellschaft zu erhalten. Aktionäre mit allein oder zusammen 10% des Kapitals oder der Stimmen können ab 1. Januar 2023 nun jederzeit Auskünfte verlangen. Der Verwaltungsrat darf diese nur verweigern, wenn Geschäftsgeheimnisse verletzt würden oder schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet wären.

## Weitere Änderungen

Das neue Aktienrecht enthält zahlreiche weitere kleine Änderungen, die teilweise die bestehende Praxis und Rechtsprechung gesetzlich nachvollziehen. Eine Änderung ist für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte besonders wichtig: Bisher war der Verwaltungsrat gehalten, (erst) bei einer Schiefelage der Bilanz Sanierungsmassnahmen in die Wege zu leiten. Unter dem neuen Recht ist der Verwaltungsrat nun explizit auch verpflichtet, die Liquidität der Unternehmung sicherzustellen. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, die

in ihren Unternehmen bisher noch keine Liquiditätsplanung eingeführt haben, sollten eine solche nun unbedingt vorsehen.

## Handlungsbedarf

Die neuen Bestimmungen des Aktienrechts gelten von Gesetzes wegen. In der Regel enthalten die Statuten nicht nur den notwendigen Minimalinhalt, sondern geben zum besseren Verständnis auch gesetzliche Bestimmungen wieder. Um Widersprüche zwischen den Statuten und den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden, empfehlen wir, die Statuten zeitnah zu überprüfen und an das neue Recht anzupassen. Statuten, die dem neuen Recht widersprechen, müssen spätestens per 31. Dezember 2024 angepasst werden. Möchten Aktionärinnen und Aktionäre von den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten des neuen Aktienrechts, insbesondere der digitalen Durchführung der Generalversammlung profitieren, sind die Statuten zwingend vorher anzupassen. Das bedarf einer öffentlichen Beurkundung. Dabei ist es auch möglich, die Generalversammlung bereits vor dem 1. Januar 2023 durchzuführen, die Beschlüsse zu beurkunden und mit der Anmeldung der Statutenänderung beim Handelsregister bis 1. Januar 2023 zu warten.

Salome Krummenacher

## 02 – Hinter den Kulissen – Kanzleigeflüster

# Kanzleigeflüster



Antonietta Tauriello

Antonietta «Neti» Tauriello feierte im August das 35-jährige Jubiläum in unserer Kanzlei. Davon arbeitet sie seit 27 ½ Jahren als persönliche Assistentin von Prof. Dr. Jörg Schwarz. Liebe Neti, wir danken dir für deinen geschätzten Einsatz über alle diese Jahre und wünschen dir weiterhin alles Gute!



Claudia Küng

Als persönliche Assistentin von Thomas Tschümperlin und Unterstützung für den Assistentinnen-Pool dürfen wir Claudia Küng seit 30 Jahren zu unserem Team zählen. Auch dir danken wir, liebe Claudia, für deinen engagierten Einsatz für die Kanzlei und wünschen dir weiterhin alles Gute!



Roger Moser

Roger Moser startete am 1. September 2022 sein Substitutenjahr in unserer Kanzlei. Während seines Studiums arbeitete er als wissenschaftlicher Hilfsassistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Klaus Mathis an der Universität Luzern und hat 2021 seinen Master Plus (Rechtswissenschaften + Economics & Management) abgeschlossen.

# Man muss nicht immer das letzte Wort haben.

Waren Sie schon einmal in einen Gerichtsprozess verwickelt? Wenn ja, wissen Sie bestimmt, wovon ich spreche, wenn ich die Prozessdauer – etwas polemisch – als «ewig» bezeichne. Die lange Dauer eines gerichtlichen Verfahrens ist für die Parteien belastend. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. An dieser Stelle soll nur ein Aspekt dieses Problems etwas näher beleuchtet werden: Das Bundesgericht hat (nach einer Rüge durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg vor einigen Jahren) das «ewige» Replikrecht begründet. Darüber sei nach-gedacht:

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zählt zu den zentralen verfahrensrechtlichen Garantien. Zum einen dient das rechtliche Gehör dazu, der «materiellen Wahrheit» zum Durchbruch zu verhelfen oder anders gesagt, soll trotz unterschiedlicher Positionen der Parteien zur «nackten Wahrheit» vorgedrungen werden. Zum anderen stellt das rechtliche Gehör sicher, dass beide Streitparteien dieselben prozessualen Mitwirkungsrechte haben und somit «Waffengleichheit» zwischen ihnen besteht. In einem Zivilprozess ist es so, dass beide Parteien je zwei Mal ihren Standpunkt darlegen dürfen: Bei der Klägerin sind das die Klage und die Replik, beim Beklagten die Klageantwort und die Duplik. Vor der angesprochenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung trat nach diesen vier Rechtsschriften der so genannte Aktenschluss ein. Das neu geschaffene «ewige Replikrecht» räumt nun jeder Partei einen unbedingten Anspruch ein, zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung zu nehmen, falls sie dies wünschen.

Was hier harmlos anmutet, hat für den Prozess erhebliche Konsequenzen. Zwar weist das Bundesgericht darauf hin, dass es den Parteien überlassen bleibt, ob sie sich zu einer Eingabe der Gegenpartei äussern mögen oder nicht. Es ist daher auch von einem «freiwilligen Replikrecht» die Rede. Aus Sicht des Rechtsanwalts

und der von ihm vertretenen Partei sieht die Sache aber etwas weniger gemütlich aus. Ihnen stellt sich nämlich die Frage, ob man die letzte Eingabe der Gegenpartei, die – nach eigener Ansicht – wiederum alles verdreht, unrichtig und unvollständig darstellt und gar Unwahrheiten in den Raum stellt, einfach so unwidersprochen stehen lassen und darauf vertrauen soll, dass das Gericht schon der richtigen (sprich eigenen) Version folgen und zum Durchbruch verhelfen wird. Andererseits besteht die Befürchtung, dass ein Gericht «Unwidersprochenes» als anerkannt betrachtet wird, was für die eigene Position verheerend sein kann.

Diese Ausgangslage führt dazu, dass beide Seiten in der Regel geneigt sein dürften, auf die letzte Eingabe der Gegenseite mit einer weiteren eigenen Rechtsschrift zu reagieren, was dann wieder eine nächste Eingabe der Gegenseite provozieren dürfte. Und so weiter und so fort – bis in alle Ewigkeit. Damit sei nicht gesagt, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts falsch sei, zumal sie – was ohne Weiteres einleuchtet – bloss die Waffengleichheit der beiden Parteien sicherstellt. Verfahren werden dadurch aber immer weiter in die Länge gezogen und damit einhergehend auch immer kostspieliger. Sie werden mich nun fragen: Was schlagen Sie vor? Wie ist damit umzugehen? Ein Patentrezept existiert nicht. Wir versuchen, das ewige Replikrecht mit Augenmass einzusetzen und uns nur zu Dingen zu äussern, die rechtlich Relevanz haben und die – unwidersprochen – erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechtsposition der Klientschaft haben können. Dass diese Abwägung jeweils schwierig ist, liegt auf der Hand! Im Prozess ist es aber wie bei jeder Auseinandersetzung: Die besseren Argumente zählen. Man muss nicht immer das letzte Wort haben.

Dr. Rainer Wey

## 04 – Der Advokater – Wortgewandt

Bei uns ist klar,  
wer das letzte  
Wort hat ...

